

Statuten der Pachtvereinigung unteres Aaretal PuA

**Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees
und seiner Umgebung**



Die aktuell gültigen Revierkarten sind auf der Webseite ersichtlich.

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 1977 in Döttingen von den anwesenden Jahreskartenbesitzer genehmigt.

1. Statutenrevision: 28. März 2003
2. Statutenrevision: 21. März 2025

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Pachtvereinigung unteres Aaretal“, nachfolgend PuA genannt, besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Die PuA kann sich im Handelsregister eintragen lassen.
- Art. 2 Sitz
Die PuA hat ihren Sitz in Döttingen-Klingnau.

II. Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Zweck
Zweck der PuA ist die Bewirtschaftung der Staatsfischenzen der Aarereviere 11, 12, 13 und 14, die Bachreviere 55 und 144 sowie der Weiher in Kleindöttingen Revier 408.
- Art. 4 Aufgaben
- a) Es sind die einschlägigen fischereirechtlichen Vorschriften zu beachten.
 - b) Nebst einer angemessenen Reserve für Geräte, Risiken etc. sind keine finanziellen Erträge anzustreben.
 - c) Die Netz- und Reusenfischerei soll auf das absolute Minimum (gemäss den gesetzlichen Vorschriften und eventuellen Weisungen von zuständigen Stellen) beschränkt werden.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitgliedschaft
Jeder Jahreskartenbezüger ist Mitglied der PuA.
- Art. 6 Austritt
Durch Nichtbezug der Jahreskarte tritt ein Mitglied aus der Pachtvereinigung aus.
- Art. 7 Ausschluss
- a) Jahreskartenbezüger, die diesen Statuten zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen der PuA oder einem der beiden Stammvereine Döttingen und Klingnau gegenüber nicht nachkommen, oder deren Ruf und Interessen schädigen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - b) Durch die Fischereiaufsicht festgestellte oder gerichtlich geahndete Fischereivergehen führen zum Entzug der Jahreskarte und zum Ausschluss aus der PuA.
 - c) Verstösse und unsportliches Verhalten etc. können vom Vorstand erledigt werden.

IV. Organisation

- Art. 8 Organe
Die Organe der PuA sind:
- A Die Generalversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

- Art. 9 Generalversammlung
Die ordentliche GV findet im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet. Wird von einem Drittel der Mitglieder ein schriftlich begründeter Antrag an den Vorstand gestellt, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Jahreskartenbezüger sowie der Vorstand der PuA.

Art. 11 Abstimmung

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Geheime Wahlen und Abstimmungen können von der Mehrheit der Anwesenden verlangt werden.

Art. 12 Zuständigkeit der GV

In die Zuständigkeit der GV fallen nebst den routinemässigen auch die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Wahlen für zwei Jahre
 - a. des Gesamtvorstandes
 - b. des Präsidenten
 - c. des Vize-Präsidenten
 - d. des Kassiers
 - e. der Rechnungsrevisoren
7. Budget
Kartenpreis für das folgende Jahr
8. Eventuelle Statutenänderungen
Anträge zu Händen der GV müssen bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
9. Verschiedenes

B) Der Vorstand

Art. 13 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Fischerei-Aufseher
6. Beisitzer (z. Bsp. Beauftragter für Fischereiplätze)
7. Beisitzer (z. Bsp. Jungfischer-Obmann)

Die Präsidenten der Fischereivereine Döttingen und Klingnau haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Wollen sie dieses Recht nicht ausüben, wird der Sitz anderweitig vergeben.

Der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier werden von der GV gewählt, die Übrigen verteilen unter sich die Chargen.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der PuA. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, verarbeitet die erheblich erklärten Vorschläge und stellt in der Folge entsprechende Anträge zu Händen der GV.

- b) Der Vorstand ist für die Abgabe der Jahreskarten zuständig.
- c) Er vertritt die PuA nach aussen.
- d) Er legt alljährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- e) Er erarbeitet spezielle Reglemente, falls solche angezeigt erscheinen.
- f) Für weitere Chargen kann der Vorstand Vereinsmitglieder bestimmen oder spezifische Kommissionen einsetzen.

Präsident

Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Er leitet alle Sitzungen inkl. GV und führt zusammen mit dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier rechtsgültige Unterschrift.

Er legt mittels Jahresbericht zu Händen der GV Rechenschaft über seine und des Vorstandes Tätigkeit ab.

Der Präsident hat die Aufgabe, der Pachtvereinigung und dem Vorstand neutral vorzustehen.

Eine persönliche Haftbarkeit ausserhalb ZGB und OR ist ausgeschlossen.

Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und unterstützt diesen mit Rat und Tat.

Aktuar

Er führt die Protokolle und erledigt die allgemeinen Korrespondenzen. Er ist für die Aufbewahrung der Akten verantwortlich.

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Die Jahresrechnung hat er alljährlich per 31.12. abzuschliessen und dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und der GV vorzulegen.

Vorstand und Revisoren haben das Recht, jederzeit vom Stand der Rechnung und der Kasse Einsicht zu nehmen.

C) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 15 Wahl
Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre
2 Rechnungsrevisoren
1 Ersatzmann
- Art. 16 Die Revisoren haben die Kasse und Buchführung zu prüfen und anlässlich der GV Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit eine Revision durchführen.

V. Finanzen

- Art. 17 Einnahmen
Die GV bestimmt auf Antrag des Vorstandes den Jahreskartenpreis. Er soll sich aus Beiträgen zur Deckung von Pachtzins, Unterhalt sowie zusätzlich bewilligte Fischeinsätze, Amortisation von Materialien, Risiken und der Verbandsbeiträge zusammensetzen. Ein separater Vereinsbeitrag wird nicht erhoben.
- Art. 18 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12..

Art. 19 Kompetenz

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme von 5'000.- Fr. für ausserordentliche Anschaffungen und Veranstaltungen etc..

Art. 20 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit der PuA haften Vorstand und Mitglieder weder persönlich noch solidarisch.

Art. 21 Pachtübernahme

Die PuA übernimmt zum 1. Januar 1978 die vom Fischereiverein Döttingen unter dem Namen „Pachtverein unteres Aaretal“ die am 4. November 1977 ersteigerten Reviere 11, 12, 13 und 14.

VI. Auflösung

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung der PuA kann nur durch die GV und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle gehen die Interessen einer Weiterführung der Pacht und das Vermögen an die beiden ansässigen Fischereivereine Döttingen und Klingnau über.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Fischerei-Aufsicht

Die Fischereiaufseher sind gehalten, die Aufsicht zurückhaltend, eher belehrend und mahnend auszuüben, wobei grobe Fälle und insbesondere Wiederholungen dem Vorstand zu melden sind. Offensichtliche Frevler und Widerspenstige sind jedoch sofort anzuzeigen.

Art. 25 Ziel

Es soll gegenüber allen Jahreskarten-Besitzern eindringlich den Erwartungen Ausdruck gegeben werden, dass sie die Pachtvereinigung in ihrem Ziel um eine saubere, sportliche und kameradschaftliche Fischerei im Pachtgebiet aktiv unterstützen.

Es wird keine Erwerbsfischerei geduldet.

Edel- oder Gutfische (Forellen, Saiblinge, Aeschen und Hechte) dürfen nicht mehr als je 3 Stück gefangen werden, total jedoch nicht mehr als 6 Stück pro Tag.

Weitere Einschränkungen und Verkaufsverbote bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Für die Inhaber der Jahreskarte wird das Fischen in der Krummen-Waage (im Grien Gippingen, gemäss Situationsplan Revier 11 und Merkblatt Fischerei Klingnauer Stausee) während der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai auf die nachfolgenden Bestimmungen reduziert:

Es darf nicht mit Löffel, Dreifisch und sonstigen Fanggeräten, die in der Regel für Hechte, Forellen und Egli bestimmt sind, geangelt werden.

Art. 26 Gültigkeit

Diese revidierten Statuten haben ab 21. März 2025 Gültigkeit.

Philipp Utiger

Präsident

Leibstadt
10. Dezember 2025



Nicole Utiger

Aktuarin

